

Nutzungsrichtlinien des Sportheimes

Das Sportheim kann von allen Mitbürgern, Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen (Polterabende ausgeschlossen) gepachtet werden. Die Reservierung muss mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Vorstand des BSV Wissensheim 1919/48 e. V. angemeldet werden. Die Reservierung erfolgt in Reihenfolge der Anfragen. Veranstaltungen des BSV Wissensheim 1919/48 e. V. haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Die Pachtgebühr wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

Der Pächter erhält für den vereinbarten Nutzungszeitraum einen Schlüssel des Sportheimes und ist während dieser Zeit für die Sicherung des Gebäudes (Türen, Fenster, Beleuchtung, Sicherungen, Brandschutz etc.) verantwortlich. Etwaige Forderungen, welche auf Grund der Nutzung von Musikanlagen, abspielen von urheberrechtsgeschützten Musikstücken o. ä. durch die GEMA erhoben werden, sind durch den Pächter zu tragen. Weitere Informationen hierzu: www.gema.de

Der BSV Wissensheim 1919/48 e. V. stellt dem Pächter die gesamte Einrichtung zur Verfügung. Das gesamte Inventar ist dem Verpächter nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu übergeben. Das Sportheim selbst ist besenrein zu verlassen. Die komplette Abfallbeseitigung obliegt dem Pächter. Zuständig für die ordnungsgemäße Reinigung der Zapfanlage ist der BSV Wissensheim 1919/48 e. V.

Kosten für die Reparatur von defektem oder beschädigtem Inventar, sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung fehlenden Inventars sind durch den Pächter zu tragen. Während des Nutzungszeitraums haftet der Pächter für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Ansprüche Dritter selbst.

Alle Getränke, mit Ausnahme von Spirituosen, Wein, Sekt und Säften werden vom Verpächter gestellt und nach effektivem Verbrauch gem. beliegender Preisliste und Verrechnung der zu hinterlegenden Kautions abgerechnet. Veranstaltungen, bei denen seitens des Pächters ein Eintrittsgeld erhoben wird und/oder ein Getränke**verkauf** stattfindet, bedürfen einer besonderen Vereinbarung. In diesem Falle behält sich der BSV Wissensheim 1919/48 e. V. das Recht der Bewirtung vor. Bei Zuwiderhandlung gegen die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen wird eine Vertragsstrafe von 150,00 EUR fällig.

Kann der vereinbarte Veranstaltungstermin aus Gründen, die nicht durch den Pächter oder Verpächter zu verantworten sind, nicht eingehalten werden, so können von keiner Partei Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Ein Rücktritt vom Pachtvertrag seitens des Pächters ist dem Vorstand des BSV Wissensheim 1919/48 e. V. spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Pachtzeitraum anzuzeigen. Bei späterem Rücktritt vom Pachtvertrag ist die vereinbarte Miete zu zahlen und die Erstattung des vereinbarten Entgelts ist ausgeschlossen.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Nutzungsrichtlinien bedürfen der Schriftform.